

**Satzung
der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,
über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Ortschaft Bad Bederkesa vom 19.12.2016**

Aufgrund der §§ 10, 45 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007. (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungszweck**

- (1) Die Stadt Geestland als Rechtsnachfolgerin des ehem. Fleckens Bad Bederkesa ist für einen Teil ihrer Ortschaft Bad Bederkesa als „Ort mit Moor-Kurbetrieb“ staatlich anerkannt. In der in der Anlage zu dieser Satzung kartografisch dargestellten Ortschaft Bad Bederkesa erhebt die Stadt Geestland –im weiteren Stadt genannt- zur teilweisen Deckung (Abs. 3) ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Soweit die Stadt sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen, der Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa –im Weiteren TKF genannt – bedient, zählt der Aufwand der TKF zum Aufwand gemäß Absatz 1 Satz 2.
- (3) Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wird wie folgt gedeckt:

	2017	2018	2019
durch Kurbeiträge	7,9 %	8,0 %	8,0 %
durch Fremdenverkehrsbeiträge	0 %	0 %	0 %
durch sonstige Entgelte und Erlöse	52,2 %	48,5 %	49,2 %
durch nicht zweckgebundene Mittel (allgemeiner öffentlicher Anteil).	39,9 %	43,5 %	42,8 %

- (4) Die TKF ist ermächtigt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Stadt entgegenzunehmen.

**§ 2
Beitragspflichtige**

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Beitragsfreiheit

- (1) von der Beitragspflicht sind befreit:
1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
 2. Auszubildende in vertraglich geregelter Ausbildung bei einem im Erhebungsgebiet betriebenen Unternehmen;
 3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Nicht kurbeitragspflichtig sind gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes insbesondere folgende Personen (Ausnahmen):
1. bettlägerige Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu nutzen;
 2. diejenigen, die im Rahmen eines Aufenthalts nur zur Schul-/Berufsausübung Unterkunft nehmen; zur Berufsausübung gehört auch die Aufsicht über Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen und Jugendztlagern.
- (3) Auf Antrag können Teilnehmer an organisierten ganztägigen Sportwettkämpfen vom Kurbeitrag befreit werden; der Antrag ist vom Wohnungsgeber (§ 8) bzw. vom Veranstalter bei der TKF vor Anreise der Teilnehmer zu stellen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab und -satz

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen. Er beträgt (einschließlich 7 % Umsatzsteuer) je Übernachtung:

	In der Zeit 1. April bis 31. Oktober:	In der übrigen Zeit des Jahres:
in der Kurzone I (Ortsteil Bad Bederkesa)	2,00 €	1,00 €
in der Kurzone II (Ortsteil Ankelohe und Fickmühlen)	1,50 €	0,75 €

- (2) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 24 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits bezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Der Jahreskurbeitrag beträgt

in der Kurzone I (Ortsteil Bad Bederkesa)	48,00 €
in der Kurzone II (Ortsteil Ankelohe und Fickmühlen)	36,00 €

- (3) Bei Kurbeitragspflichtigen, die ein Dauernutzungsrecht (z. B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) an einer Wohnung im Erhebungsgebiet haben (Zweitwohnungsinhaber), sowie bei jahres- /Sommersaisoncamping auf Campingplätzen und Dauerliegern im Sportboothafen wird der Kurbeitrag in Höhe der Pauschale gemäß § 4 Abs. 2 bemessen. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen einzuziehen und an die Stadt abzuführen).

§ 5 Ermäßigungen

Der Beitrag ermäßigt sich um 50 % für:

1. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt, sowie jeweils eine Begleitperson;
2. Teilnehmer an vor Ankunft im Erhebungsgebiet von der TKF anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen.

Führt die Ermäßigung zu einem Kurbeitragssatz mit gebrochenem €-Cent-Betrag, so ist dieser auf volle €-Cent abzurunden.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise.
- (2) Für den gemäß § 4 Abs. 3 jahrespauschal zu bemessenden Kurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Beitragsfälligkeit und -erhebung

- (1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Abs. 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden nummerierte Vordrucke der TKF verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.
- (2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der Zahlstelle der TKF zu zahlen.
- (3) Der gemäß § 4 Abs. 3 jahrespauschal bemessene Kurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid erhoben. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Die Gäste-/Jahreskurkarten ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gäste-/Jahreskurkarte ersatz- und entschädigungslos eingezogen.
- (5) Für verlorengegangene Gäste-/Jahreskurkarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.
- (6) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

- (7) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, etwaige Befreiungsgründe) zu erteilen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Stadt
- andere Personen beherbergen,
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen
- sind **als Wohnungsgeber** verpflichtet,
- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der TKF zu melden. Der von der TKF eingeführte Meldeschein ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die TKF dort zu entrichten;
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gastverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldescheine. Nicht verbrauchte Vordrucke sind spätestens bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres an die TKF zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes bleiben unberührt;
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen;
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Camping-, Wochenend- oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlungen von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
- a) entgegen § 7 Abs. 7
 - dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, etwaige Befreiungsgründe) nicht erteilt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 a
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Meldescheine für die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der TKF abliefern,
 - den Meldeschein der TKF nicht verwendet oder
 - den Kurbeitrag nicht innerhalb von 8 Tagen an die TKF entrichtet;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1b
 - kein Gästeverzeichnis führt,
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden – Kalenderjahres aufbewahrt oder
 - nicht aufgebrauchte bzw. verschriebene Vordrucke spätestens bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres an die TKF nicht zurückgibt;
 - d) entgegen § 8 Abs. 1c
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 1d
 - diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle nicht auslegt oder nicht an gut sichtbarer Stelle aushängt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 18 Abs. 3 NKAG bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Kurbeitragsatzung der Stadt Geestland vom 14.03.2016.

Geestland, 19.12.2016

Stadt Geestland
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger